

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES TIERÄRZTEGESETZES

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 10. März 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Zweck der Vorlage	8
3.2 Rechtsform	8
3.3 Firma	8
3.4 Gründung	9
3.5 Haftpflicht	10
3.6 Gesellschafter	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	20
6. Regierungsvorlage	21

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Führung einer Tierarztpraxis in Form einer juristischen Person vor, nimmt den Tierarzt in Bezug auf den Umgang mit Tierarzneimitteln verstärkt in die Verantwortung und enthält die notwendigen flankierenden Rechtsanpassungen.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Oktober 2008 (StGH 2008/38) das Verbot, Arztpraxen in der Form einer juristischen Person zu führen, als verfassungswidrig aufgehoben. Er sah in einem solch generellen Verbot einen Verstoss gegen die verfassungsmässig geschützte Handels- und Gewerbefreiheit.

Diese Entscheidung des liechtensteinischen Verfassungsgerichtes stellte einen letzten Höhepunkt dar in einer Rechtsentwicklung, welche es über lange Zeit hin besonderen Berufsgruppen, nämlich den Rechtsanwälten, den Humanmedizinerinnen und auch den Tiermedizinerinnen verwehrte, sich in ihrer Tätigkeit in juristischen Personen zusammen zu schliessen.

Im Jahre 2007 war das diesbezügliche Verbot bei den Rechtsanwälten gefallen. Allerdings argumentierte damals der Gesetzgeber, dass vor allem der Schutz der Klienten und die notwendige Transparenz eine gewisse Einschränkung auf bestimmte Arten von Gesellschaftsformen erforderlich mache. „Lediglich“ in Form einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft, einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte die rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit möglich sein.

Diese von Regierung und Landtag im Verfahren StGH 2008/38 vorgebrachten Argumente drangen aber nicht durch. Der Staatsgerichtshof verwies damals auf die vielen anderen Berufszweige, welche unbestritten in Form von juristischen Personen tätig sind, wie Apotheker, Drogisten, Augenoptiker, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus sei es mehr als stossend, wenn den Humanmedizinerinnen eine Tätigkeitsentfaltung in Form von juristischen Personen verwehrt werde, andererseits aber die ärztliche Tätigkeit auch in Form eines Anstellungsverhältnisses eigenverantwortlich wahr genommen werden kann.

Der bisherige Art. 11 Abs. 1 des Tierärztegesetzes schliesst eine berufliche Tätigkeit des Tierarztes in Form einer juristischen Person dezidiert aus.

Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Revisionen des Gesundheits- und des Ärztegesetzes mit entsprechenden Regelungen zur Berufsausübung in Form einer juristischen Person kann an einem solchen Verbot nicht weiter festgehalten werden und war dieses ersatzlos aufzuheben.

Nachdem diejenigen Argumente, die für eine Beschränkung auf einige wenige juristische Personengesellschaften sprechen, für den Tierarztberuf nicht typischerweise zutreffen, war konsequenterweise von einer derartigen Beschränkung abzusehen.

Um Rahmenbedingungen für die Führung von Tierarztpraxen in Form einer juristischen Person zu schaffen, werden die dazu notwendigen Anpassungen auf Gesetzesebene durchgeführt.

Diese betreffen zunächst den Firmennamen in der Weise, dass nur die Namen von Gesellschaftern in den Firmennamen aufgenommen werden dürfen. Ausserdem dürfen Fachtierarztbezeichnungen nur dann in den Firmennamen aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter den Fachtierarztstitel inne haben.

Weitere Anpassungen des Tierärztegesetzes betreffen die Erfassung der Tierärztegesellschaften im Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, regeln deren Mitteilungspflicht gegenüber dem ALKVW, die Voraussetzungen, die zur Auflösung von Tierärztegesellschaften führen sowie schliesslich Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung.

Einer Neuregelung zu unterziehen war auch die Beteiligung an der juristischen Person einer Tierärztegesellschaft. Vorgesehen ist, dass ein Tierarzt nur Gesellschafter einer einzigen derartigen juristischen Person sein soll. Weiters ist die Ausübung in einem Anstellungsverhältnis bei einer anderen Gesellschaft und die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft untersagt. Auch dürfen derartige juristische Personen nicht an anderen solchen Gesellschaften beteiligt sein oder sich zu einer Konzernverbindung zusammenschliessen.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen soll als Kontroll- und Bewilligungsbehörde eine Liste mit allen Tierärztegesellschaften führen. Erst nach

Eintragung in die Liste darf die Gesellschaft die Tätigkeit aufnehmen. Die Eintragung eintragungspflichtiger Tierärztesellschaften im Öffentlichkeitsregister ist Voraussetzung für die Eintragung in die Tierärztesocietätsliste ohne jedoch für sich selbst zur Berufsausübung zu berechtigen.

Die persönliche Verantwortlichkeit der Tierärzte gegenüber ihren Kunden bleibt auch dann erhalten, wenn sie Gesellschafter einer Tierärztesocietät sind.

Abschliessend werden die Vollzugs- und Strafbestimmungen angepasst. Die Übergangsbestimmungen unterwerfen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren dem neuen Recht.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Finanzkontrolle

Steuerverwaltung

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Vaduz, 24. Januar 2012

RA 2012/89-6701_01

P

1. AUSGANGSLAGE

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Oktober 2008 zu StGH 2008/38 festgehalten, dass das generelle Verbot, dass sich Ärzte in der Rechtsform einer juristischen Person organisieren, als „unverhältnismässiger Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte“ zu qualifizieren ist.

In weiterer Folge wurden das Ärztegesetz und das Gesundheitsgesetz revidiert und die Berufsausübung in Form von Ärztesellschaften und Gesundheitsberufesellschaften gesetzlich geregelt.

Mit Ausnahme der Tierärzte ist Angehörigen von Gesundheitsberufen die Berufsausübung in Form einer juristischen Person möglich.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Gesundheitsgesetz spricht den Beruf des Tierarztes als Gesundheitsberuf an, entzieht ihn aber zugleich dem Anwendungsbereich des Gesundheitsgesetzes:

Art. 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Gesundheitsberuf:

- a) des Arztes, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;
- b) des Tierarztes.

Zur rechtlichen Gleichbehandlung des Tierarztberufes mit anderen Berufen des Gesundheitswesens soll das Tierärztegesetz revidiert werden.

Das in Art. 11 Abs. 1 des Tierärztegesetzes, LGBI. 2009 Nr. 6, enthaltene Verbot der Führung einer Tierarztpraxis in Form einer juristischen Person stellt im Lichte des eingangs erwähnten StGH-Urteils und der angesprochenen Gesetzesrevisionen ebenfalls einen unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbe-freiheit dar. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Zweck der Vorlage

Es werden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, damit auch für den Berufsstand der Tierärzte die Praxisführung in Form einer juristischen Person möglich ist. Im Weiteren wird der Tierarzt ausdrücklich zur Einhaltung hoher Qualitätsstandards beim Umgang mit Tierarzneimitteln verpflichtet.

3.2 Rechtsform

Die gegenständliche Vorlage sieht grundsätzlich keine Beschränkung auf bestimmte Arten von juristischen Personen vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Zusammenfassung verwiesen.

3.3 Firma

Die Gestaltung der rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Firmennamens der möglichen juristischen Personen ist für denjenigen, der die Dienstleistung in An-

spruch nimmt, von zentraler Bedeutung. Er soll nicht getäuscht werden dürfen, indem Bestandteile in die Firma aufgenommen werden, welche nicht eindeutig sind oder falsche Kompetenzen vorgeben. Dem wurde durch diverse Bestimmungen Rechnung getragen:

- Aufnahme mindestens eines Nachnamens eines Gesellschafters in den Firmennamen;
- Hinweis auf die Ausübung des Berufes des Tierarztes;
- bei Kapitalgesellschaften: Aufnahme der Gesellschaftsbezeichnung;
- Aufnahme von Fachtierarzttiteln nur, wenn alle Gesellschafter diese besitzen.

Durch diese Anforderungen an die Firma soll gewährleistet werden, dass der Kunde nicht durch unzulässige Firmenbestandteile getäuscht oder in die Irre geführt wird.

3.4 Gründung

Das Verfahren zur Errichtung einer Berufsgesellschaft, innerhalb welcher Tierärzte tätig sind, ist mehrteilig und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) und dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA): Vor Eintragung in das Öffentlichkeitsregister muss vom ALKVW eine Bescheinigung ausgestellt werden, dass die in Gründung befindliche Gesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen des Tierärztegesetzes erfüllt und nach einer Eintragung in das Öffentlichkeitsregister vom ALKVW in die Liste der Tierärzteberufsgesellschaften eingetragen wird. Erst die Eintragung in diese Liste als konstitutiven Akt berechtigt die Gesellschaft zur Aufnahme der Tätigkeit.

3.5 Haftpflicht

Die Gesellschaft muss vor der Eintragung in die Liste der Berufsgesellschaften der Tierärzte eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Dies gewährleistet den Schutz der Tierhalter bzw. der Tiere, für die die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Mindestversicherungssumme ergibt sich aus der Addition der Mindestversicherungssummen der einzelnen Gesellschafter gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Tierärztegesetzes bzw. der darauf fussenden Verordnung. Es sind jedoch Mindestversicherungssummen vorgesehen, die nicht unterschritten werden dürfen.

3.6 Gesellschafter

Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft dürfen nur Tierärzte sein, die in der Liste der Tierärzte des ALKVW eingetragen sind. Dritte dürfen an der Gesellschaft nicht beteiligt werden. Sie dürfen weder finanziell an der Gesellschaft beteiligt sein, noch dürfen sie von einem Gesellschafter bevollmächtigt werden. Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft dürfen nicht Gesellschafter einer oder mehrerer weiterer Tierärztegesellschaften sein. Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft dürfen auch nicht an einer anderen Tierärztegesellschaft beteiligt sein, den Beruf des Tierarztes zusätzlich freiberuflich ausüben oder im Angestelltenverhältnis mit einer anderen Tierärztegesellschaft stehen, bei welcher sie nicht Gesellschafter sind. Die Verwaltung wird ausschliesslich durch Tierärzte, die in der Tierärzteliste eingetragen sind, besorgt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 3 Abs. 3

Art. 3 regelt allgemein die Bewilligungspflicht und deren Voraussetzungen.

In Abs. 3 wird die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung definiert.

Während bis anhin die Eigenverantwortlichkeit entweder freiberuflich, nämlich in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung oder in eigener fachlicher Verantwortung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt wurde, ist den Änderungen dadurch Rechnung zu tragen, dass Tierärzte auch dann eigenverantwortlich beruflich tätig sind, wenn sie als Gesellschafter einer Tierärztesgesellschaft und gleichzeitig Angestellter dieser Gesellschaft ihren Beruf ausüben oder aber im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für einen freiberuflich tätigen Tierarzt, für eine Tierärztesgesellschaft oder eine Einrichtung des Tiergesundheitswesens.

Zu Art. 3 Abs. 6

Im bisher geltenden Gesetz liegt in Abs. 6 des Art. 3 insofern ein redaktioneller Fehler vor, als dass dort der Verweis fälschlicherweise sich auf Abs. 1, anstatt auf Abs. 2 bezieht. Dieser Fehler ist gesetzesredaktionell zu berichtigen.

Zu Art. 3 Abs. 7 Bst. b

Die Regelung der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bildet einen zentralen Punkt der Vorlage.

Nachdem schon eine rudimentäre Regelung im Tierärztegesetz bzw. in der Verordnung (Art. 11), LGBI. 2009 Nr. 18, erfolgt ist, war einerseits darauf Bezug zu nehmen und andererseits die Regierung zu ermächtigen, hinsichtlich der Haftpflichtversicherung weitere Regelungen auf dem Verordnungsweg zu treffen.

Zu Art. 5 Abs. 4 und 5

Inskünftig soll das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen nicht nur eine Tierärzteliste, in welche alle Inhaber einer Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Tierarztberufes eingetragen werden, sondern auch eine Liste der Tierärztesellschaften führen, in welche sämtliche Tierärztesellschaften gemäss Art. 11a ff eingetragen werden. Entsprechend waren Art. 5 Abs. 4 und 5 anzupassen. Zugleich wird das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Veröffentlichung dieser Listen in geeigneter Form verpflichtet. Dies in Analogie zum Amt für Gesundheit nach dem Ärztegesetz.

Zu Art. 11 Abs. 1, 2a und 3 Bst. a

Das in Art. 11 Abs. 1 des Tierärztegesetzes bisher bestehende absolute Verbot der Praxisführung in der Rechtsform einer juristischen Person war ersatzlos aufzuheben. Gleichzeitig war festzuhalten, dass Tierärztesellschaften im Rahmen des Gesetzes freiberuflich tätigen Tierärzten gleichgestellt sind (Abs. 2a).

Des weiteren war bei dieser Gelegenheit die Einschränkung, dass eine Zweitpraxis nur geführt werden darf, wenn gleichzeitig nur eine Praxis geöffnet ist, als in dem Kontext nicht mehr passend, ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 11a

Darin wird insbesondere geregelt, dass sich Tierärzte auch in Form einer Tierärztesellschaft zusammen schliessen können. Grundsätzlich besteht keine Einschränkung in der Wahl einer Rechtsform.

Nachdem diejenigen Argumente, die für eine Beschränkung auf einige wenige juristische Personengesellschaften sprechen, für den Tierarztberuf nicht typischerweise zutreffen war konsequenterweise von einer derartigen Beschränkung abzusehen.

Die AG betreffend gilt es zu erwähnen, dass bei der Gründung mindestens zwei Aktionäre vorhanden sein müssen. Nicht ausgeschlossen ist, dass danach der

eine Aktionär, der zwingend Tierarzt sein muss, seine Aktien bzw. seine Aktie dem anderen überträgt und jener eine Ein-Mann-Tierärzte-AG betreibt. Ein-Mann-Körperschaften und damit auch Ein-Mann-AGs und Ein-Mann-GmbHs werden vom PGR nämlich nicht untersagt.

Die Beteiligung von Tierärztegesellschaften an anderen Tierärztegesellschaften ist in jeder Form, d.h. insbesondere direkt oder indirekt, unzulässig. Gleiches gilt für den Zusammenschluss mehrerer Tierärztegesellschaften zu einer Konzernverbindung.

Zu Art. 11b

Analog zum Ärztegesetz und dem dortigen Art. 15b war auch für den Bereich des Tierärztegesetzes bzw. die hier neu vorgesehenen Tierärztegesellschaften ein Zweckartikel aufzunehmen.

Zu Art. 11c Abs. 1

In der Firma ist auf das Bestehen der Tierärztegesellschaft hinzuweisen. Die Firma muss auch dann in der Korrespondenz sowie bei der Praxisbeschriftung entsprechend verwendet werden.

Zumindest der Familienname eines Gesellschafters ist in den Firmennamen mit aufzunehmen.

Zu Art. 11c Abs. 2

Aus der Sicht der Personen, die die Dienstleistung einer Tierärztegesellschaft in Anspruch nehmen wollen ist es wichtig zu wissen, über welche fachliche Qualifikation der Tierarzt, der aufgesucht wird, verfügt. Daher darf die Firmenbezeichnung diesbezüglich keine missverständlichen oder irreführenden Angaben enthalten. Insbesondere soll vermieden werden, dass eine Fachtierarztbezeichnung in den Firmennamen mit aufgenommen wird, wenn nicht alle dort tätigen Gesellschafter über entsprechende Bewilligungen verfügen.

Zu Art. 11c Abs. 3

Hierin wird geregelt, dass weitere Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Tierärztesgesellschaft sind, auch nicht in den Firmennamen aufgenommen werden dürfen. Nicht zulässig ist somit die Aufnahme von Phantasie- oder sonstigen Bezeichnungen in den Firmennamen.

Zu Art. 11c Abs. 4

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Tierärztesgesellschaft darf sein Name und sein akademischer Titel nicht im Firmennamen fortgeführt werden.

Zu Art. 11d

Das Bewilligungs- und Gründungsprozedere wurde an die vergleichbare Situation bei den Rechtsanwälten und bei den Ärzten bzw. den übrigen Gesundheitsberufen angepasst. Im Wesentlichen soll es wie folgt ablaufen:

1. Einholung der Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Tierärzteberufes gemäss Art. 3ff Tierärztegesetz durch die Gesellschafter, sofern eine solche nicht bereits besteht.
2. Erteilung einer Bewilligung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Tierärzteberufes gemäss Art. 5 durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, sofern eine solche nicht bereits besteht.
3. Eintragung der Gesellschafter in die Tierärzteliste gemäss Art. 5 Abs. 4 und 5, sofern die Gesellschafter nicht bereits in die Tierärzteliste eingetragen sind.
4. Antrag der Tierärztesgesellschaft in Gründung an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen auf Eintragung in die Liste der Tierärztesgesellschaften mit gleichzeitiger Übermittlung der Gesellschaftsverträge, der Statuten und weiterer Verträge zwischen den Gesellschaftern.
5. Prüfung der übermittelten Unterlagen durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

6. Im Falle der Gründung einer im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Gesellschaft: Ausstellung einer Bescheinigung durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zuhanden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, dass die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind und die Gesellschaften nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Tierärztesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.
7. Im Falle einer im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Gesellschaft: Gründung der Tierärztesellschaft und Eintragung derselben im Öffentlichkeitsregister.
8. Im Falle einer im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Gesellschaft: Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus dem Öffentlichkeitsregister durch die gegründete Tierärztesellschaft an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.
9. Eintragung der Tierärztesellschaft in die Liste der Tierärztesellschaften durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.
10. Aufnahme der Tätigkeit durch die Tierärztesellschaft.

Erforderlich ist dabei die Klarstellung, dass die Eintragung der Tierärztesellschaft in die Liste der Tierärztesellschaften nicht bedeutet, dass diese Gesellschaft selbst eine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung hätte. Vielmehr ist die Bewilligung im Sinne der diesbezüglich geltenden Bestimmungen (Art. 3ff) an die natürliche Person, also den Tierarzt bzw. Gesellschafter, gebunden. Die Eintragung in die Liste der Tierärztesellschaften ist lediglich Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die Tierärztesellschaft (Art. 5 Abs. 4).

Zu Art. 11e

Diese Bestimmung umschreibt die Verpflichtung der Tierärztesellschaft, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen jede Änderung der im Eintra-

gungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter binnen 3 Monaten mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung dar (Art. 37 Abs. 1 Bst. a).

Zu Art. 11f

Falls das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen entweder durch Mitteilung im Sinne von Art. 11e oder sonst wie feststellt, dass die nachträglichen Änderungen der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente oder der Zusammensetzung der Gesellschafter im Widerspruch zu den Erfordernissen des Tierärztegesetzes stehen oder sonst die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in die Liste der Tierärztegesellschaften nicht mehr gegeben sind, ist die Gesellschaft aus der Liste der Tierärztegesellschaften zu streichen, sofern sie den gesetzlichen Zustand nicht innerhalb von 3 Monaten wieder herstellt (Abs. 1). Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hat über die Streichung aus der Liste der Tierärztegesellschaften nach vorheriger Anhörung der Tierärztegesellschaft mittels rechtsmittelfähiger Verfügung zu entscheiden.

Sobald diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist und damit die Streichung aus der Liste der Tierärztegesellschaften vollstreckt werden kann, hat das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen dem Grund- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Streichung aus der Liste der Tierärztegesellschaften bewirkt die Auflösung der Gesellschaft. Anschliessend hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die Auflösung der Tierärztegesellschaft im Öffentlichkeitsregister einzutragen, sofern diese im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist. Dies ist bei AGs, GmbHs und Kollektivgesellschaften, nicht jedoch bei einfachen Gesellschaften der Fall.

In jedem Fall, d.h. auch bei einer nicht eingetragenen Tierärztegesellschaft in Form einer einfachen Gesellschaft hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einen Liquidator zu bestellen (Abs. 2).

Zu Art. 11g

Was für jeden freiberuflich tätigen Tierarzt gilt, muss auch für Tierärztesellschaften gelten, nämlich die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche die Tierärztesellschaft sowie alle in ihr tätigen Tierärzte einbezieht und der Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht. Diese Bestimmung findet sich in ähnlicher Form auch in Art. 10b Abs. 1 RAG.

Die Mindestversicherungssumme entspricht dabei der Addition der durch die Regierung gemäss Art. 3 Abs. 7 Bst. b des Tierärztegesetzes bzw. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung zum Tierärztegesetz für jeden Tierarzt als Mindestversicherungssumme festgelegten Betrag, mindestens jedoch 5 Millionen Franken. Dabei soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass z.B. im Falle einer Tierärztesellschaft in Form einer AG oder GmbH nicht mehr der behandelnde Tierarzt unbeschränkt und persönlich, also mit seinem gesamten Vermögen, haftet, sondern nur noch die Tierärztesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen inklusive der Haftpflichtversicherungssumme.

Zu Art. 11h

Auch diese Bestimmung findet ihre Entsprechung im Rechtsanwaltsgesetz, nämlich konkret in Art. 10c.

Gesellschafter einer Tierärztesellschaft sollen nur Tierärzte sein können, die in die Tierärzteliste eingetragen sind. Möglich ist dabei der Zusammenschluss von Tierärzten unterschiedlichster Fachrichtungen zu einer Gesellschaft.

Die Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen an der Tierärztesellschaft sind zwingend von den Tierärzten selbst zu halten und dürfen nicht für Rechnung oder im Auftrag Dritter gehalten werden. Ebenso wenig dürfen Dritte am Gewinn einer Tierärztesellschaft beteiligt werden.

Überdies ist klar zu stellen, dass Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur andere Gesellschafter bevollmächtigen dürfen. Damit soll jegliche

Form der Einflussnahme von Nicht-Gesellschaftern und damit von Nicht-Tierärzten auf eine Tierärztesgesellschaft ausgeschlossen werden.

Schliesslich sollen nur Tierärzte Mitglieder bzw. Gesellschafter einer Tierärztesgesellschaft sein dürfen. Nicht zulässig ist es schliesslich, dass ein Gesellschafter einer Tierärztesgesellschaft gleichzeitig Angestellter einer anderen Tierärztesgesellschaft oder freiberuflich als Tierarzt tätig ist.

Zu Art. 11i

In Anlehnung an Art. 180ff PGR wird hier der Begriff der „Verwaltung“ verwendet. Dieser Begriff ist gleichzusetzen mit dem geläufigeren Begriff „Verwaltungsrat“, welchen das PGR im Falle einer Verwaltung, bestehend aus mehreren Mitgliedern, verwendet.

Abs. 1 stellt klar, dass Mitglieder der Verwaltung einer Tierärztesgesellschaft nur Tierärzte sein dürfen, die in der Tierärzteliste eingetragen sind. Damit soll verhindert werden, dass andere Personen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft nehmen können. Möglich bleibt dabei, dass ein Geschäftsführer oder kaufmännischer Leiter, der selbst nicht Tierarzt ist, eingestellt werden darf. In diesem Falle hat der aus Tierärzten bestehende Verwaltungsrat die entsprechenden Aufgaben an diese Person zu delegieren.

Überdies muss jeder Tierarzt im Rahmen der Berufsausübung allein zur Vertretung der Tierärztesgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein (Abs. 2). Diese Bestimmung ist erforderlich, damit der Tierarzt im Rahmen der Behandlung in Eigenverantwortung Entscheidungen für die Tierärztesgesellschaft treffen kann. Diese Einschränkung in der Ausgestaltung des Vertretungsrechtes muss sich aber lediglich auf die Ausübung des Tierärzteberufes beschränken.

Für sonstige Tätigkeiten, d.h. für sonstige rechtsgeschäftliche Vertretung der Tierärztesgesellschaft, wie z.B. Abschluss von Miet-, Kauf- oder Arbeitsverträgen etc., kann z.B. auch ein Kollektivzeichnungsrecht vorgesehen werden. Es ist damit möglich, dass die Mitglieder der Verwaltung ein im Öffentlichkeitsregister einge-

tragenes Kollektivzeichnungsrecht zu zweien haben. Diesfalls ist aber intern, z.B. im Rahmen eines Organisationsreglements zwingend zu regeln, dass jeder Tierarzt im Rahmen der Berufsausübung allein zur Vertretung der Tierärztesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt ist.

Zu Art. 11k

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 10g RAG.

Jeder Tierarzt, der Gesellschafter einer Tierärztesellschaft ist, bleibt für die Erfüllung seiner Berufspflichten persönlich verantwortlich. Die persönliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufspflichten darf in keinerlei Art und Weise weder eingeschränkt noch aufgehoben werden.

Zu Art. 13 Abs. 1a

Der Tierarzt erhält das Recht auf Selbstdispensation, d.h. eine Bewilligung zum Detailhandel mit Tierarzneimitteln gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Tierärztegesetzes. Es ist daher angezeigt, ihn auch im Rahmen dieses Gesetzes zum korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln in die Pflicht zu nehmen.

Zu Überschrift IV, Vollzug, Amtshilfe, Datenschutz und Gebühren

Die bisherige Überschrift über dem Kapitel IV ist entsprechend abzuändern, dass hierin auch der Vollzug des Gesetzes zu regeln ist.

Zu Art. 31a

Analog Art. 54a des Ärztegesetzes obliegt der Vollzug des Gesetzes dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Nachdem bisher eine entsprechende Norm gefehlt hat, ist diese einzufügen.

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. a

In Entsprechung der Mitteilungspflicht nach Art. 11e ist ein Verstoß dagegen, wie dort aufgeführt, als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Nicht nur, dass durch die gegenständliche Vorlage der Einhaltung der Verfassungsmässigkeit Rechnung getragen wird, ist vielmehr diese Vorlage geeignet, eine Aufhebung von Gesetzesbestimmungen des Tierärztegesetzes, insbesondere von Art. 11 Abs. 1, wegen deren Verfassungswidrigkeit zu verhindern; hat doch der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein bereits in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 2008 zu StGH 2008/38 in Pkt. 21 festgehalten, dass „das generelle Verbot der Rechtsform der juristischen Personen für Arztpraxen ... sich ... als unverhältnismässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit der Ärzte ... erweist“.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Tierärztegesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte (Tierärztegesetz), LGBI. 2009 Nr. 6, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3, 6 und 7 Bst. b

3) Eigenverantwortlichkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn der tierärztliche Beruf ausgeübt wird:

- a) freiberuflich, das heisst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;
- b) als Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft und gleichzeitig Angestellter dieser Tierärztegesellschaft; oder
- c) im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für einen freiberuflich tätigen Tierarzt, für eine Tierärztegesellschaft oder für einen tierärztlichen Betrieb.

6) In begründeten Fällen kann das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Ausnahmen von Absatz 2 Bst. a bewilligen.

7) Die Regierung regelt das Nähere über die Bewilligungsvoraussetzungen mit Verordnung, insbesondere über:

b) die Haftpflichtversicherung, insbesondere die Mindestversicherungssumme

Art. 5 Abs. 4 und 5

4) Die tierärztliche Berufsausübung darf erst nach Ausstellung der Bewilligung und nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Tierärzteliste oder im Falle einer Tierärztesellschaft nach Artikel 11a nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Liste der Tierärztesellschaften aufgenommen werden.

5) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen führt eine Tierärzteliste und eine Liste der Tierärztesellschaften, hält diese Listen auf dem aktuellen Stand und veröffentlicht sie in geeigneter Form.

Art. 11 Abs. 1, 2a und 3 Bst. a

1) Dem Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz ist die Praxisführung in der Form einer natürlichen oder juristischen Person möglich.

2a) Tierärztesellschaften sind im Rahmen von Abs. 1 und 2 freiberuflich tätigen Tierärzten gleichgestellt.

3) Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung dürfen eine Zweitpraxis führen, wenn

a) aufgehoben

Tierärztegesellschaften

Art. 11a

Rechtsform

Tierärzte dürfen ihren Beruf als Einmanngesellschaft ausüben oder sich mit anderen Tierärzten zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Tierärztegesellschaft zusammenschliessen.

Art. 11b

Zweck

1) Der Zweck einer Tierärztegesellschaft darf nur die in Art. 6 genannten Inhalte der Berufsausübung einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten sowie der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens enthalten und muss sich auf den in der Bewilligung umschriebenen Tätigkeitsbereich (Art. 5) beschränken.

2) Sind Tierärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, insbesondere unterschiedliche Fachtierärzte, Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft, muss in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass die Tierärztegesellschaft die entsprechenden Tätigkeiten nur unter der Verantwortung des entsprechenden Tierarztes mit entsprechender Bewilligung durchführen darf.

Art. 11c

Firma

1) Das Bestehen als Tierärztegesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden. Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung des Tierärzteberufes den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Tierärztegesellschaft und die Gesellschaftsform enthalten.

2) Darüber hinaus dürfen in der Firma nur der Vorname und der akademische Titel des Gesellschafters, dessen Familiennamen in der Firma enthalten ist, verwendet werden. Die Bezeichnung „Fachtierarzt“ darf nur unter Angabe des betreffenden Fachgebietes in der Firma verwendet werden, wenn alle Gesellschafter über die entsprechende Bewilligung im Sinne von Art. 5 und 8 des Gesetzes verfügen.

3) Weitere Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Tierärztegesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Tierärztegesellschaft aus, so darf sein Name und sein akademischer Titel in der Firma nicht fortgeführt werden.

Art. 11d

Eintragung in die Liste der Tierärztegesellschaften

1) Die Tierärztegesellschaften sind beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Eintragung in die Liste der Tierärztegesellschaften anzumelden.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen prüft die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, des Statutenentwurfs und weiterer Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den Erfordernissen dieses Gesetzes und verweigert die Eintragung in die Liste der Tierärztesellschaften, wenn diese nicht erfüllt sind.

3) Soweit zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Tierärztesellschaft die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erforderlich ist, sind dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die für die Eintragung und die nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen vor der Anmeldung vorzulegen. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen stellt zuhanden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes eine Bescheinigung aus, dass die Erfordernisse dieses Gesetzes erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Tierärztesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.

4) Die Tierärztesellschaft ist in die Liste der Tierärztesellschaften einzutragen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass

- a) die Gesellschaft die Erfordernisse nach Art. 11a bis 11d erfüllt; und
- b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet.

Art. 11e

Mitteilungspflicht

Die eingetragenen Tierärztesellschaften teilen dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen jede Änderung der im Eintragungsverfahren

vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter binnen drei Monaten mit.

Art. 11f

Streichung aus der Liste der Tierärztegesellschaften und Auflösung der Tierärztegesellschaft

1) Stehen die Änderungen der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente oder der Zusammensetzung der Gesellschafter (Art. 11e) im Widerspruch zu den Erfordernissen dieses Gesetzes oder sind die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft in die Liste der Tierärztegesellschaften nicht mehr gegeben, ist die Gesellschaft nach ihrer vorherigen Anhörung aus der Liste der Tierärztegesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand nicht innerhalb von drei Monaten wieder herstellt.

2) Die Streichung aus der Liste der Tierärztegesellschaften bewirkt die Auflösung der Gesellschaft. Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen teilt dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unverzüglich mit, wenn die Streichung aus der Liste der Tierärztegesellschaften rechtskräftig ist. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt trägt bei eingetragenen Gesellschaften die Auflösung der Tierärztegesellschaften im Öffentlichkeitsregister ein und bestellt einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133ff PGR.

Art. 11g

Berufshaftpflichtversicherung

Die Tierärztegesellschaft ist verpflichtet, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der bzw. jeder eigenverantwortlich tätige Tierarzt muss eine Versicherungssumme versichert halten, die der Art und dem

Umfang der Risiken entspricht, mindestens jedoch die gemäss Art. 3 Abs. 7 Bst. b vorgegebenen Mindestversicherungssumme.

Art. 11h

Gesellschafter

1) Gesellschafter einer Tierärztesgesellschaft können nur Tierärzte sein, die eine Bewilligung zur Berufsausübung nach Art. 5 des Gesetzes haben und die in der vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen geführten Liste der Tierärzte aufgeführt sind.

2) Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten oder Dritte nicht am Gewinn der Tierärztesgesellschaft beteiligt werden.

3) Gesellschafter dürfen zur Ausübung von Gesellschaftsrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen.

4) Die Gesellschafter dürfen nur Mitglied einer Tierärztesgesellschaft sein. Sie dürfen nicht:

a) sich in irgendeiner Form an einer anderen Tierärztesgesellschaft beteiligen;

b) den tierärztlichen Beruf im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bei einer anderen Tierärztesgesellschaft ausüben; oder

c) zusätzlich den tierärztlichen Beruf freiberuflich ausüben.

Art. 11i

Verwaltung und Vertretung der Tierärztesgesellschaft

1) Mitglied der Verwaltung einer Tierärztesgesellschaft dürfen nur Tierärzte sein, die über eine Bewilligung im Sinne von Art. 5 des Gesetzes verfügen und die in der vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen geführten Liste der Tierärzte aufgeführt sind.

2) Im Rahmen der Ausübung des Tierärzteberufes ist jeder Tierarzt allein zur Vertretung der Tierärztesgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt bzw. verpflichtet.

Art. 11k

Verantwortlichkeit

1) Tierärzte, die Gesellschafter einer Tierärztesgesellschaft sind, bleiben für die Erfüllung ihrer Berufspflichten persönlich verantwortlich.

2) Die persönliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufspflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 13 Abs. 1a

1a) Der Tierarzt ist verpflichtet, bei Anwendung, Verschreibung, Abgabe, Dokumentation, Lagerung und Entsorgung von Tierarzneimitteln die einschlägigen heilmittel- und betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

IV.

Vollzug, Amtshilfe, Datenschutz und Gebühren

Art. 31a

Vollzug

1) Dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, soweit die Aufgaben nach diesem Gesetz keinem anderen Organ übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Erteilung und den Entzug von Berufsausübungsbewilligungen;
- b) die Wahrnehmung von amtstierärztlichen Tätigkeiten;
- c) die Bearbeitung von Anzeigen nach Art. 13 der Tierärzteverordnung;
- d) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen; und
- e) die Streichung einer Tierärztesgesellschaft aus der Liste der Tierärztesgesellschaften in Form einer Rechtsmittelfähigen Verfügung gemäss Art. 11f;
- f) die Führung der Listen von Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung des Berufes eines Tierarztes sowie einer Liste von Tierärztesgesellschaften, welche Inhaber einer derartigen Bewilligung sind.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann jederzeit Inspektionen und Kontrollen in Tierarztpraxen und deren Einrichtungen durchführen oder durchführen lassen. Seinen Organen ist der unbeschränkte Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

3) Amtstierärztliche Tätigkeiten, wie das Erstellen von Gutachten sowie andere gesetzlich ausdrücklich dem Landestierarzt oder einem seiner Stellvertreter

zugewiesenen Obliegenheiten können nur von Personen ausgeübt werden, die über eine Bewilligung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes verfügen.

VI.

Strafbestimmungen

Art. 37

Verwaltungsübertretungen

1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen, wer

- a) unberechtigt die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ oder „Fachtierarzt“ oder eine gleichbedeutende Bezeichnung führt oder, wer eine Mitteilung gemäss Art. 11e unterlässt;
- b) das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis (Art. 10), die Pflicht zur ordnungsgemässen Praxisführung (Art. 12), die heilmittel- oder betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit Tierarzneimitteln (Art. 13), die Pflicht zur Meldung von Tierkrankheiten (Art. 14), die Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Tierseuchen (Art. 15), die Vorschriften über die Erstellung tierärztlicher Zeugnisse und Gutachten (Art. 16), die Dokumentations- und Auskunftspflicht (Art. 17) oder die Meldepflichten (Art. 19) verletzt.

II.

Übergangsbestimmungen

Art. 1

Hängige Gesuche und Verfahren

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

Art. 2

Eintragung in die Liste der Tierärzte und der Tierärztesellschaften

Bestehende Gesellschaften sowie Verbandspersonen von Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung haben innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen den Antrag auf Eintragung in die Liste der Tierärzte bzw. der Tierärztesellschaften zu stellen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.